



Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser

Bezirk Kufstein



Kanalgebührenordnung

Scheffau, am 10.04.1991

Der Gemeinderat der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser hat mit Sitzungsbeschluss vom 03. Mai 1984 auf Grund des § 15 (3) Zi. 4 FAG 1979, BGBl. 673/1978, für die Benützung der Kanalanlage der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Kostenaufwandes der Gemeindekanalanlage erhebt die Gemeinde Gebühren:

- a) eine einmalige Anschlussgebühr
- b) eine jährliche wiederkehrende Kanalbenützungsgebühr
- c) bei Anschluss der Kanalanlage an eine Zentralkläranlage eine Erweiterungsgebühr

§ 2

Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten der Errichtung oder Erweiterung der Kanalanlage.
2. Die Beitragspflicht entsteht für alle im Erschließungsbereich (gemäß § 2 (1) der Kanalordnung) liegenden Gebäude ebenso wie bei freiwilligem Anschluss nicht anschlusspflichtiger Gebäude mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.
3. Bei An-, Auf- und Umbauten und bei Wiederaufbauten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
4. Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung bereits bestehenden Anschlüsse an die Gemeindekanalanlage entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebührenordnung.

§ 3

Benützungsgebühr (Kanalgebühr)

1. Die Kanalgebühr dient zur Deckung der Kosten für die Instandhaltung und den laufenden Betrieb der Kanalanlage. Die Kanalgebühr wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage (laufende Betriebskosten, Erhaltungskosten, Deckung der Darlehenskosten, Ansammlung einer Erneuerungsrücklage und Verzinsung des Eigenkapitals) festgesetzt.

2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses. Die Kanalgebühr wird jährlich gemeinsam mit den Wassergebühren vorgeschrieben und ist zu den im Bescheid angegebenen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

§4

Berechnung der Anschlussgebühr

1. Berechnungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse (§ 20 TBO). Nicht ausgebaute Dachgeschosse werden bei Berechnung der Anschlussgebühr nicht berücksichtigt. Die Kubatur von Garagen (ausgenommen landwirtschaftliche) wird voll berechnet.
2. Die Anschlussgebühr beträgt S 39,45 je Kubikmeter (m³) der Baumasse, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % (lt. GR-Beschl. V. ,28.12.1990).
3. Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten. Die Anschlussgebühr ist innerhalb von zwei Monaten nach Vorschreibung zu bezahlen.
4. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird für Tenne, Stall und andere ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienende Räume keine Anschlussgebühr berechnet.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
2. Die Kanalgebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) Wasserverbrauch S 8,-- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 % (lt. GR-Beschl. v. 23.11.1989).
3. In landwirtschaftlichen Betrieben wird bei der Berechnung der Kanalgebühr die in Stallungen verbrauchte Wassermenge abgezogen, wenn diese mittels eines Subzählers erfasst wird. Für den Einbau von Subzählern haben die Inhaber der landwirtschaftlichen Betriebe selber zu sorgen und alle dafür entstehenden Kosten zu tragen. Wenn für den Stall kein Subzähler eingebaut ist, wird bei der Berechnung der Kanalgebühr pro Jahr für jede Großvieheinheit 20 m³ von der durch den Wasserzähler gemessenen Menge in Abzug gebracht. Maßgebend ist der Stand nach der letzten Viehzählung. Als Großvieheinheit gelten 1 Kuh, 1 Kalbin, 1 Pferd, 2,5 Rind, 3 Kälber, 3 Zuchtschweine, 6 Mastschweine oder 50 Hühner.
4. Die Kanalgebühr wird bescheidgemäß vorgeschrieben.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr nach § 1 lit. c ist die Baumasse.
2. Über das Ausmaß und über die Entstehung der Gebührenpflicht (Zeitpunkt des Anschlusses der Kanalanlage an die Kläranlage) hat der Gemeinderat zum gegebenen Zeitpunkt nach Maßgabe der tatsächlichen Erfordernisse zu beschließen.

3. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Gebäude zu dem im § 2 genannten Zeitpunkt an die Gemeindekanalanlage angeschlossen sind.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke (Objekte) verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabeordnung, LGBl. Nr. 7/1963, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Sonderbestimmungen

Auf dem Grundstück (auf der Liegenschaft) haftet für die Gebühren ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Kundgemacht vom 04.05.1984 bis 19.05.1984 und somit ab **20.05.1984** als Verordnung der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser in Kraft.

Der Bürgermeister:

Werlberger Josef e.h.



Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser

Bezirk Kufstein



Kundmachung

Änderung hinsichtlich der Bezahlung der Anschlussgebühr

Der Gemeinderat der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser hat in der Sitzung am 07.07.1997 mit Punkt 7 der Tagesordnung beschlossen, die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser hinsichtlich der Bezahlung der Kanalanschlussgebühr wie folgt zu ändern:

§ 4

Berechnung der Anschlussgebühr

Absatz 3

Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist, sofern der Vorschreibungsbetrag die Summe von S 5000,-- (fünftausend) übersteigt, in drei gleichen Jahresraten zu entrichten. Bei einem Vorschreibungsbetrag bis zu S 5000,-- ist die Anschlussgebühr auf einmal zu entrichten. Die Anschlussgebühr ist innerhalb von zwei Monaten nach Vorschreibung zu bezahlen.

Diese Änderung der Kanalgebührenordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Kundgemacht von:

09.07.1997 bis 25.07.1997

Der Bürgermeister:

Werlberger Josef e.h.



Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser

Bezirk Kufstein



Kundmachung

Änderung hinsichtlich der Bezahlung der Anschlussgebühr

Der Gemeinderat der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser hat in der Sitzung am 22.01.2001 mit Punkt 5 der Tagesordnung beschlossen, die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser hinsichtlich der Bezahlung der Kanalanschlussgebühren wie folgt zu ändern:

§ 4

Berechnung der Anschlussgebühr

Absatz 3

Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist auf einmal zu entrichten.
Die Anschlussgebühr ist innerhalb von zwei Monaten nach Vorschreibung zu bezahlen.

Diese Änderung der Kanalgebührenordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Kundgemacht von:
25.01.2001 bis 09.02.2001

Der Bürgermeister:

Werlberger Josef e.h.



Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser

Bezirk Kufstein



Kundmachung

Änderung hinsichtlich der Berechnung der Anschlussgebühr

Der Gemeinderat der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser hat in der Sitzung am 22.11.2008 mit Punkt 9 der Tagesordnung beschlossen, die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser hinsichtlich der Bezahlung der Kanalanschlussgebühren wie folgt zu ändern:

§ 4

Berechnung der Anschlussgebühr

Absatz 1

1. Satz

Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. 22/1998, idF. LGBl. 82/2001 und hier wieder in der jeweils geltenden Fassung.

2. Satz

wird gestrichen

3. Satz

Die Baumasse von Garagen (ausgenommen landwirtschaftliche Garagen) wird voll berechnet.

Diese Änderung der Kanalgebührenordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Kundgemacht von:

25.11.2008 bis 10.12.2008

Der Bürgermeister:

Soder Rupert e.h.